

Merkblatt zur fachgerechten Ableitung des Niederschlagswassers

Mit dem Bauantrag für ein Bauvorhaben ist nachzuweisen, wie das anfallende Niederschlagswasser beseitigt werden soll. In einigen Fällen ist ein Antrag auf Einleitungserlaubnis (siehe unten) zu stellen. Grundsätzlich kommen die nachfolgend aufgeführten Möglichkeiten in Betracht:

Beseitigung des Niederschlagswassers durch die Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung

Wenn ein Regenwasserkanal vorhanden ist, kann das Niederschlagswasser nach Genehmigung durch die Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung in den Regenwasserkanal eingeleitet werden. Die Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung bestätigt bei der Weitergabe des Bauantrages die zulässige Einleitung.

Einleitung in ein Oberflächengewässer (Graben, Straßenseitengraben, Bach)

Die Einleitung in ein Oberflächengewässer bedarf der Zustimmung des Gewässereigentümers/ der Gewässereigentümerin und des Unterliegers/ der Unterliegerin oder des zuständigen Unterhaltungsverbandes (bei Verbandsgewässern), die mit dem Bauantrag einzureichen ist.

Die Einleitung ist **erlaubnisfrei**, wenn es sich um **unbelastetes** Niederschlagswasser handelt **und** Eigentümer/-in und Unterlieger/-in bzw. der Unterhaltungsverband ohne Einschränkungen zustimmen.

Die Einleitung bedarf der **Erlaubnis**, wenn Eigentümer/-in und Unterlieger/-in bzw. der Unterhaltungsverband Anforderungen stellen (z.B. Drosselung durch Regenrückhaltung) **oder** wenn mit Belastungen des Niederschlagswassers (z.B. Lagerplätze, gewerbliche oder öffentliche Verkehrsflächen, Verunreinigungen durch Dachentlüftungen) zu rechnen ist. Der Erlaubnisantrag ist mit dem Bauantrag einzureichen.

Einleitung in das Grundwasser

Die Einleitung bedarf einer **Erlaubnis**. Der Erlaubnisantrag ist mit dem Bauantrag einzureichen. Sonderregelungen gelten nur für **Wohngrundstücke!**

Sonderregelung für Wohngrundstücke:

Die Versickerung des Niederschlagswassers der Dachflächen und Zufahrten von Wohngrundstücken ist **erlaubnisfrei, wenn eine oberflächennahe Versickerung durch Mulden oder Rigolen erfolgt**. Mit dem Bauantrag ist die fachgerechte Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Baugrundstück nachzuweisen. Für den konstruktiven Nachweis können folgende Regeln zugrunde gelegt werden:

Die oberflächennahe Versickerung des Niederschlagswassers von Dachflächen kann über Mulden oder Rigolen erfolgen.

Eine Rigole ist ein mit Kies aufgefüllter Versickerungsgraben, in den das Niederschlagswasser über Fallrohre mit einem geschlitzten Ableitungsrohr, in der Regel ein Dränrohr mit einem Durchmesser von 10 cm ohne Kokosummantelung, eingeleitet wird.

Bei einer Dachfläche von 100 m² muss bei den in unserer Region überwiegend vorherrschenden Sanden (Durchlässigkeitsbeiwert - k_f -Wert von $5 \cdot 10^{-5}$ m/s) die Rigole 40 cm breit, 60 cm tief und 17 m lang sein. Ist die befestigte Fläche größer, ist die Rigolenlänge entsprechend anzupassen.

In lehmigen Sanden mit einem k_f -Wert von 10^{-6} m/s und einer angeschlossenen 100 m² großen Fläche beträgt die Rigolenlänge 27 m. Ist die angeschlossene Fläche größer, ist die Rigolenlänge entsprechend anzupassen.

Die mit einem Rohr beschickte Rigole ist oben gegenüber dem überdeckenden Erdreich durch ein Filtervlies (Geotextil) zu schützen, damit der Porenraum des Kiesel erhalten bleibt.

Ebenere Befestigte Flächen, z.B. Zufahrten oder Terrassen, werden vorzugsweise durch offene Muldenausformungen der angrenzenden Gartenflächen entwässert. Dabei ist darauf zu achten, dass die Versickerung auf dem eigenen Grundstück dauerhaft gewährleistet ist und kein Abfluss zu Nachbargrundstücken erfolgt.

Die Mulde sollte bei einer angeschlossenen 100m² großen Fläche und bei den in unserer Region überwiegend vorherrschenden Sanden (k_f -Wert von $5 \cdot 10^{-5}$ m/s) ein Volumen von 2m³, in einem lehmigen Sand (k_f -Wert von $5 \cdot 10^{-6}$ m/s) ein Volumen von 2,5m³ aufweisen.